Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und Sendungen sind an die Expedition
Berlin W., Jägerstrasse 73
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandsendung:
p. Quartal M. 1,75
„ Jahr „ 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei der
Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVI. Jahrgang. * Berlin, den 1. December 1892. * **No. 23.**

Inhalt: Zum Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte. — Elektrischer Wächterkontrol-Apparat. — F. Bachschmidt's „verbesserte Roskopf-Uhr." — Neue Räderschneid- und Wälzeinrichtung am Drehstuhl. — Neuheiten in elektrischen Gebrauchs- und Luxus-Artikeln. — Die Anwendung des Sextanten und des Chronometers in der Seeschifffahrt. III. — Aus der Werkstatt (Neues Werkzeug zum Aus- und Einschlagen der Cylinderspunde). — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Zum Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte.

Der sicherem Vernehmen nach dem Bundesrath jetzt zugegangene Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte steht auf dem Standpunkte, dass das Abzahlungsgeschäft nach Lage der heutigen Verhältnisse unentbehrlich ist und diese Geschäftsform daher weder völlig untersagt noch den Gegenständen nach beschränkt werden kann. Damit sind von vornherein denjenigen Fabrikationszweigen, welche ihren Aufschwung grossentheils dem Abzahlungssystem verdanken, z. B. die Nähmaschinen- und die Pianoforte-Fabrikation, die bisherigen Kreditgrundlagen erhalten. Auch der in dem Entwurf ausgesprochene Verzicht auf eine Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte nach Gegenständen lässt sich nicht direkt anfechten, obgleich nicht zu verkennen ist, dass die Abzahlungsgeschäfte sich allmälig alle nur möglichen Gegenstände bemächtigt und hierdurch eine ungesunde Creditwirthschaft zur Entwicklung gebracht haben; allein wer will im Allgemeinen entscheiden, was Luxusgegenstände sind, was nicht? Es fragt sich nothwendiger und zur Befriedigung wirthschaftlichen und häuslichen Bedürfnisses dienender Gegenstand kann nach der wirthschaftlichen Lage des Einen als ein gewisser Luxus bezeichnet werden, während er bei dem Anderen nothwendig und selbstverständlich ist. Die Begründung des Entwurfes erkennt deshalb an, dass eine Untersagung des Abzahlungsgeschäftes für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des betr. Erwerbers dienen, zwar grundsätzlich zu rechtfertigen sein würde, eine Vorschrift dieser Art aber die Sicherheit des Geschäftsverkehrs schädigen müsste. Auch die Massnahmen auf steuerpolitischem und gewerbepolizeilichem Gebiete werden als unabwendbar bezeichnet und die gesetzgeberischen Vorschläge lediglich auf die Bekämpfung einzelner Auswüchse auf dem fraglichen Gebiete beschränkt. Der Thatbestand des Wuchers soll auf die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Ausbeutung mittelst gegenseitiger Verträge ausgedehnt werden und somit auch ein wucherisches Verhalten in dem Gewerbebetriebe der Abzahlungsverkäufer Bestrafung nach sich ziehen. Indem aber die unter das Strafgesetz fallenden Verträge nichtig und die Schuldner zur Rückforderung ihrer Leistungen befugt sein sollen, übt diese Strafbestimmung zugleich eine weitgreifende Wirkung auf das Vertragsverhältniss aus.

Im Uebrigen ist das Abzahlungsgeschäft dem Boden des gemeinen Rechtes nicht entrückt, wenn auch einzelne Bestimmungen des Entwurfes besondere Beschränkungen der Vertragsfreiheit enthalten und enthalten müssen, wenn man den Auswüchsen beikommen will. Gewissen Abreden ist im Entwurfe die Wirksamkeit versagt, so namentlich der sogenannten Verwirkungsklausel. Die Abrede, dass der Verkäufer das Recht behalte, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, berechtigt künftig den Käufer, gegen Rückgabe der empfangenen Sache die Zurückgewährung der von ihm geleisteten Theilzahlungen zu fordern. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Der Eigenthumsvorbehalt ist damit nicht als unzulässig erklärt. Im Gegentheil erkennt der Gesetzgeber dessen Berechtigung, ja Nothwendigkeit im Hinblick auf die soliden Abzahlungsgeschäfte an. Der Eigenthumsvorbehalt liegt auf dem Gebiet des Realkredits. Der Käufer ist fast in allen Fällen nicht in der Lage, irgend eine andere dingliche Sicherheit für den Kaufpreis zu leisten. Wird von seiner Seite der Vertrag nicht erfüllt, so kann der Verkäufer den Gegenstand zurücknehmen und ausser dem Ersatze für solche Beschädigungen der Sache, welche durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, nur eine angemessene Vergütung für die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache verlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung, sowie die vor Ausübung des Rücktrittsrechtes erfolgte vertragsmässige Festsetzung der Höhe der Vergütung ist nichtig. Die hier vorgeschlagene gesetzliche Feststellung der Grundsätze, nach welchen dem Gläubiger eine Entschädigung wegen dieser Benutzung zu gewähren ist, gilt auch auf anderen Rechtsgebieten. Die Entschädigung des Gläubigers richtet sich nicht nach dem zufälligen und vertragsmässigen Kaufpreise, sondern unmittelbar und unabhängig hiervon nach der objektiven Abschätzung der zurückgegebenen Sache. Das Gericht entscheidet hierbei unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung, wenn zwischen Käufer und Verkäufer Streit entsteht. Die Nichtigkeit anderweitiger Vereinbarungen Beider bei Abschluss des Verkaufsgeschäftes erstreckt sich also nicht auch auf Vereinbarungen derselben nach Ausübung des Rücktrittsrechtes.

Konventionalstrafen für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtung sind principiell zugelassen. Jedoch ist das Gericht zu deren Herabsetzung nach billigem Ermessen befugt. Einer Umgehung des Gesetzes zum Nachtheile des Gläubigers durch vertragsmässige hohe Konventionalstrafen ist damit vorgebeugt. Auch auf miethweise Ueberlassung von Gegenständen findet das Gesetz Anwendung, wenn dieselbe darauf abzielt, die Zwecke des Abzahlungsgeschäftes in dieser Rechtsform zu erreichen.

Die Bedeutung des Entwurfes beziehungsweise der durch denselben zu regelnden wirthschaftlichen Materie wird durch die Bestimmung, dass das Gesetz keine Anwendung finden solle, wenn der Empfänger der

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454468Z/562 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN